

**Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße
nach § 7 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandangehörigen und Kontaktpersonen**

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 7 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandangehörigen und Kontaktpersonen i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungswise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln.

II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung CoronaVO Absonderung	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 2 Abs. 1 und 2; § 3 Abs. 1, 2 und 3	Verstoß gegen die Absonderungspflicht	die in § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, 2 und 3 genannten Personen; bei Minderjährigen jeweils die Erziehungsberechtigten	2.000
2	§ 3 Abs. 4 Satz 3	Unterlassen der unverzüglichen Meldung eines negativen PCR-Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt	die in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen (auf Basis eines PoC-Antigentests positiv getestete Personen)	500